

Förderverein der Grundschule Kayh e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kayh e. V.“ und hat seinen Sitz in Herrenberg/Kayh.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein arbeitet konfessions-, parteifrei und unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

§2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der geistigen und kulturellen Bildungsarbeit der Grundschule Kayh durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Mittel sollen Verwendung finden zur Verbesserung der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für schulische Veranstaltungen, ohne die öffentliche Hand in ihrer Verpflichtung der Schule gegenüber zu entbinden. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der hier in der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. den Beitrag zur Förderung von Bildung und Erziehung, indem er selbst schulische Veranstaltungen durchführt, Fortbildungskurse, etc., anbietet.
3. die Pflege und Vertiefung guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Alles weitere regelt die Beitragsordnung (z. B. Zeitpunkt des Einzugs, Höhe der Mitgliedsbeiträge).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Schriftform und durch deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist der festgesetzte Beitrag zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod,
 - durch Kündigung in Textform (d. h. Brief, E-Mail, Telefax) gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.11. auf das Ende des Geschäftsjahres,
 - durch Ausschluss auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dagegen kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - Kassier
2. Der Vorstand kann zusätzlich einen Schriftführer sowie Beisitzer in den Vorstand aufnehmen. Hierbei sollte nach Möglichkeit eine ungerade Zahl in der Vorstandschaft gegeben sein.
3. Sollte kein Schriftführer gewählt werden, so wird diese Tätigkeit durch einen der Vorsitzenden oder des Kassiers übernommen.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und werden bei der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten offiziellen Wahl gewählt.
7. Eine Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlen.
9. Der Vorstand beschließt über die jeweiligen Aufgaben und Maßnahmen sowie die Mittelverwendung im Sinne der Vereinszwecke. Die Vorgaben des Elternbeirats der Grundschule Kayh sollen mitberücksichtigt werden.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgabenverteilung im Vorstand und ermächtigt den Vorstand.
11. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
12. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
13. Der erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende und Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis nur dann vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
14. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzuhalten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, statt. Sie muss vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich (Brief oder E-Mail) an die letzte bekannte Adresse und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herrenberg, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand gerichtet werden.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (nach Antrag)
 - Beschlussfassung über evtl. Satzungsfragen (nach Antrag)
 - Sonstige Anträge
4. Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut vorliegen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Vorstand unterzeichnet. Mitglieder können dieses Protokoll beim Vorstand einsehen.
7. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Diese müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangen.
8. Bei der Entlastung ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
- 5. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Adresse, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 6. Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 7. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 8. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Auflösung

1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist nur als ordentlicher Tagesordnungspunkt möglich und kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Herrenberg zur Weiterleitung an die Grundschule Kayh zwecks Förderung der Bildung und Erziehung.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.04.2024 in § 9 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ersetzt die Satzung vom 01.03.2016.